

Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

Programm: Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Was wird gefördert?

Es wird **von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) erzeugter Strom** gefördert, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird, oder welcher für die Eigenversorgung bereitgestellt wird („selbst genutzter“ Strom, gilt auch für Bestandsanlagen). Nicht förderfähig ist KWK-Strom, welcher bereits durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert wird.

Insgesamt werden dadurch die **Modernisierung** und der **Neubau** von KWK-Anlagen und die Markteinführung der **Brennstoffzelle** gefördert.

Zudem wird der **Neu- und Ausbau** von **Wärme- und Kältenetzen** sowie von **Wärme- und Kältespeichern** gefördert:

- Wärme- und Kältenetze werden bezuschusst, wenn diese mindestens zu 60% von KWK-Anlagen oder industrieller Abwärme versorgt werden.
- Wärme- und Kältespeicher sind förderfähig, wenn sie eine Kapazität von mindestens 1m³ Wasseräquivalent oder mindestens 0,3m³ pro kW_{el} installierte elektrische Leistung aufweisen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch eine Zuschlagszahlung pro Kilowattstunde für den eingespeisten / selbst genutzten KWK-Strom. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der Anlagenkategorie.

Folgende hocheffiziente **KWK-Neuanlagen**, welche von 2009 bis 2020 in Dauerbetrieb genommen sind, erhalten die Zuschlagszahlung:

- kleine KWK-Neuanlagen (bis 50 kW_{el}) und Brennstoffzellen-Anlagen:
- 5,41 Cent/kWh wahlweise für 10 Jahre ab Dauer-Inbetriebnahme oder für 30.000 Vollbenutzungsstunden. Bei sehr kleinen Anlagen (bis 2 kW_{el}) kann ein Antrag auf pauschalierte Vorabzahlung des gesamten Zuschusses gestellt werden.
- Kleine KWK-Neuanlagen (50 kW_{el} bis 2 MW_{el}):
- 5,41 Cent/kWh für den Leistungsanteil bis 50 kW_{el}, 4 Cent/kWh von 50 kW_{el} bis 250 kW_{el}, darüber 2,4 Cent/kWh (für 30.000 Vollbenutzungsstunden)
- KWK-Neuanlagen (ab 2 MW_{el}):
- 5,41 Cent/kWh für den Leistungsanteil bis 50 kW_{el}, 4 Cent/kWh von 50 kW_{el} bis 250 kW_{el}, von 250 kW_{el} bis 2 MW_{el} 2,4 Cent/kWh, über 2 MW_{el} 1,8 Cent/kWh (für 30.000 Vollbenutzungsstunden).
Ab 2013 erhalten KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes weitere 0,3 Cent/kWh.

Voraussetzung zur Förderung ist, dass die Anlagen im Sinne der EU-KWK-Richtlinie von 2004 „hocheffizient“ sind (Antrag beim BAFA für Anlagen bis 2 MW_{el}, darüber Sachverständigengutachten), und dass die KWK-Anlagen nicht bestehende Anlagen zur Fernwärmeversorgung verdrängen.

Nach der Neuanlagen-Regelung gefördert werden auch **umfassend modernisierte KWK-Bestandsanlagen** und Anlagen ab 2 MW_{el}, die mit Komponenten zur **Wärme- oder Stromauskopplung nachgerüstet** sind, sofern die Modernisierungs- bzw. Nachrüstungskosten mindestens 25% bzw. 10% der Kosten für eine Neuerrichtung der Anlage betragen.

Wenn die Modernisierungs- bzw. Nachrüstungskosten mindestens 50% einer Neuerrichtung betragen, ist die Dauer der Zuschusszahlungen wie bei den Neuanlagen geregelt, bei 25-50% der Kosten einer Neuerrichtung werden 15.000 Vollbenutzungsstunden (bzw. wahlweise 5 Jahre bei Anlagen bis 50 kW_{el}) gefördert, und bei Nachrüstungskosten von 10-25% werden 10.000 Vollbenutzungsstunden gefördert.

Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

Zur Vergütung wird ein Vertrag mit dem netzbetreibenden Energieversorger (EVU) über die Abnahme des eingespeisten Stroms geschlossen. Das EVU ist verpflichtet, die Anlage an das Netz anzuschließen und den erzeugten Strom zu dem vereinbarten Preis (zum üblichen Strompreis, welcher sich am Handelspreis der EEX-Strombörse orientiert, zuzüglich einem Entgelt für die vermiedene Stromnetz-Nutzung, und zuzüglich dem oben genannten gesetzlichen Zuschlag) zu vergüten.

Neu verlegte **Wärme- und Kältenetze** werden je Meter Trassenlänge bzw. prozentual zu den Investitionskosten abhängig vom Leitungsquerschnitt und bis maximal 10 Mio Euro pro Projekt gefördert:

- bis 100 Millimeter Innendurchmesser (DN 100) mit 100 Euro je Trassenmeter, höchstens 40% der Investitionskosten
- über DN 100 mit 30% der Investitionskosten

Der Neu- oder Ausbau von **Wärme- und Kältespeichern** wird mit 250 Euro pro m³ Wasseräquivalent des Speichervolumens gefördert, bei Speichern mit über 50 m³ Wasseräquivalent höchstens 30% der Investitionskosten.

Die Gesamtförderung hierfür darf maximal 5 Mio Euro pro Projekt betragen.

Wer kann den Antrag stellen?

Betreiber von KWK-Anlagen, welche den erzeugten Strom in das allgemeine Stromnetz einspeisen oder zur Eigenversorgung bereitstellen.

Wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag auf Zulassung der KWK-Anlage wird kostenpflichtig (außer für Anlagen bis 10 kW_{el} mit Typenzulassung) gestellt beim

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29-35
Referat 432 – Kraft-Wärme-Kopplung
65760 Eschborn
Tel.: 06196-90 84 37
Fax: 06196-90 81 14 37
Internet: www.bafa.de

Es ist ein Sachverständigengutachten (oder geeignete Herstellerunterlagen bei Serienmodellen bis 2 MW_{el}) notwendig.

Lässt sich das Programm mit anderen kombinieren? (Kumulierbarkeit)

Die Förderung ist nicht mit der Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) kombinierbar.
Die Förderung für Wärmenetze ist bei der Nutzung von regenerativen Energien auch zusätzlich über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Rahmen des Marktanzreizprogrammes möglich.

Seit wann gibt es das Programm, wie lange noch?

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz stammt vom 19. März 2002 und wurde bereits 2005 und 2009 geändert.

Mit der Novellierung zum 19. Juli 2012 wurden die Zuschlagssätze und die Förderung von Wärmenetzen erhöht, sowie Speicher mit aufgenommen.

Wie wird das Programm finanziert, wo ist die Deckelungsgrenze?

Die Vergütung für den eingespeisten KWK-Strom inklusive des Zuschlags wird von den Energieversorgungsunternehmen (EVU) ausbezahlt.
Die Zuschlagszahlungen dürfen jährlich bis 2020 insgesamt 750 Mio Euro nicht überschreiten (KWK-Strom-Zuschläge sowie Zahlungen für Wärme-/Kältenetze und –speicher, letztere davon maximal 150 Mio Euro jährlich), sonst werden Zuschläge für Großanlagen (ab 10 MW_{el}) gekürzt.